

gung des Verzichtsstoffes ihren Höhepunkt, doch bleibt dieser Autor noch völlig dem mittelalterlichen Ordo-Denken verhaftet, ohne das Fundament des *ius romanum* bzw. des *ius commune* in Fragen des Personenrechts wie z. B. nach dem Recht auf Selbstverkauf oder körperliche Unversehrtheit anzutasten, wie dies in der späteren Philosophie der Neuzeit geschieht, die B. im folgenden philosophischen Teil behandelt.

Der zweite rechtsphilosophische Teil (153–224) beschäftigt sich zum einen mit der Erarbeitung von Kriterien zur Abgrenzung der Bereiche des Verzichtbaren und des Unverzichtbaren voneinander und bringt Ansätze zu einer Ethik des Rechtsverzichtes, zum anderen wird die moderne Frage nach unverzichtbaren Menschenrechten bis an ihre Anfänge zurückverfolgt. Zur Skizzierung einer Ethik des Rechtsverzichts (155–171) wird der Verzichtsgedanke von der „Nikomachischen Ethik“ des Aristoteles über Epikurs „Weisungen“ und Senecas „de beneficiis“ und die *Summa Theologiae* des Thomas von Aquin bis hin zu seiner Entfaltung in der Tugendlehre Immanuel Kants verfolgt. Für Kant, der den Gedanken der „Kultur der Moralität in uns“ entwickeln will, wird der Pflichtgedanke zur Antriebskraft der Wohltätigkeit. Wenn die „fremde Glückseligkeit“ uns „als Zweck, der zugleich Pflicht ist (Einleitung zur *Metaphysik der Sitten*, VIII, 393)“ vor Augen steht, können die Gefahren der Wohltätigkeit, wie die Abhängigkeit des Empfängers vom Geber und die Suche nach moralischen Hochgefühlen, besser gemieden werden. – Stand im vorigen Abschnitt der Verzicht des Einzelnen im Vordergrund der Betrachtungen, so geht im folgenden Abschnitt der Vf. anhand von Th. Hobbes „*Leviathan*“ auf den Verzicht als Grundelement des Staatsvertrages der politischen Philosophie ein (172–190). Nach dem Zusammenbrechen naturrechtlicher Ordnungsvorstellungen wird ein gemeinschaftlicher grundlegender Verzichtssakt der Individuen als Freiheitsträger denkerisch erforderlich, um von diesem Zustimmung- und Autorisierungsakt her die Rechtsübertragung vom Individuum als dem originären Rechtsträger auf die Organe staatlicher Gewalt als sekundärer Rechtsträger her zu begründen. – In der hierauf folgenden Frage nach der gedanklichen Herkunft des Begriffs der unverzichtbaren Menschenrechte kommt B. zu dem Ergebnis, daß kirchliches Rechtsleben und kirchliche Lehre hierzu einen eigenen Beitrag nicht erarbeitet haben. Der Diskurs über unverzichtbare und unveräußerbare Menschenrechte leitet seinen Ursprung vielmehr von der Frage nach der Erlaubtheit des Selbstverkaufs her (203–218), die der Autor in ihren Spuren in der Denkgeschichte von Rousseau über Locke, Grotius, Pufendorf und Suarez bis hin zu Occam und Duns Scotus und ins römische Recht zurückverfolgt. – Der Verzicht soll, so das Schlußwort des Vf.s, befreiende Tat des Verzichtenden am Verzichtsempfänger sein und so dem Aufbau und der Stärkung menschlicher Beziehungen dienen.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, daß sich der Autor in einer material- und gedankenreichen Darstellung auf knappem Raum den grundlegenden Problemen des Verzichtes und des Verzichtsrechtes gestellt hat, ohne erschöpfend sein zu können und zu wollen. Eine stärkere gedankliche und systematische Durchdringung und Synthetisierung der verschiedenen deutlich gewordenen Ansätze und Denkmodelle zu einer Gesamtdarstellung des Verzichtsrechtes in der Rechtsgeschichte bleibt so späteren Autoren vorbehalten. Im Hinblick hierauf hat B. wichtige Vorarbeiten geleistet.

G. SCHMIDT S. J.

CRIMINOLOGÍA Y DERECHO PENAL AL SERVICIO DE LA PERSONA. Libro-Homenaje al Profesor Antonio Beristain. Compilado por José Luis de la Cuesta, Inaki Dendaluze y Enrique Echeburúa, San Sebastian: Donostia: 1989. 1254 S.

Der geehrte Jesuit bekleidet den Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie. Er ist ein international anerkannter und durch vielfältige Forschungen ausgewiesener Spezialist der Kriminologie, des Strafvollzuges und des Strafrechts. Als Gründer des über die baskischen und spanischen Grenzen hinaus einflußreichen „*Instituto vasco de Criminología*“ regte Beristain zahlreiche Debatten um die Themen des Verbrechens, seiner Bekämpfung und des Umgangs mit dem Verbrecher und den Opfern des Verbrechens an. In den Mittelpunkt seines Denkens und Engagements stellte er die Sorge um den Menschen. Lieber sprach er deshalb von „Repersonalisierung“ als von „Resozialisie-

rung“. Einer breiteren deutschen Öffentlichkeit ist er mittlerweile vorgestellt worden (E. Noske: Mit Kopf und Herz auf der Seite der Opfer. Ein Gespräch mit Antonio Beristain SJ, in: GuL 63 [1990] 130–149). An der Schwelle zwischen der Strafrechtswissenschaft und den Sozialwissenschaften, zugleich Philosophie und empirische Wissenschaften miteinander verbindend, sind die Arbeiten Beristains angelegt. Damit sind auch die Themen bereits angekündigt, welche diese Festschrift vereint. Grob gliedert sie sich in die Abteilungen: Politik der Verbrechensbekämpfung; Strafrecht. Allgemeiner Teil; Strafrecht. Besonderer Teil; Miscellen folgen samt der Bibliographie des Gehrten. Der Altmeister der Strafrechtswissenschaft im deutschen Sprachraum, H.-H. Jeschek, würdigt zu Beginn die Verdienste und Anliegen Beristains. Neben deutschsprachigen Artikeln trifft man französisch-, italienisch- und portugiesischsprachige an; der Großteil der Beiträge ist in Spanisch gehalten. Nur ein einziger Artikel findet sich in englischer Sprache. Ärgerliches und Erfreuliches bietet die Festschrift selbst. Ärgerlich sind nicht bloß die Druckfehler, an deren Vorhandensein man sich zwar mittlerweile resignierend gewöhnt hat. Ärgerlich ist die Zusammenstellung der Beiträge. Die Herausgeber haben sich dafür entschieden, die Autoren alphabetisch aufeinanderfolgen zu lassen. Unübersichtlichkeit ist die Folge. An verschiedenen Stellen finden sich Beiträge über Drogen, zerstreut über den Band handeln die Wissenschaftler über die Folter oder Abtreibung. Philosophische, historische und das positive Recht beschreibende Beiträge sind kunterbunt durcheinandergewürfelt. – Erfreulich hingegen ist der Reichtum, auf den der Leser stoßen wird, wenn er sich der Mühe des Durchsehens unterzieht. Außer auf die durchweg interessanten Artikel deutscher Sprache (*Jeschek, Blau, Hobe, Kaiser, Triffterer*) darf auf einige Artikel, die in anderen Sprachen gehalten sind, aufmerksam gemacht werden, wobei sich der Rezensent der Unzulänglichkeit und Ungerechtigkeit seines Auswahlverfahrens bewußt ist: A. Eser schreibt über die bundesdeutsche Abtreibungsgesetzgebung und die Erfahrungen mit ihr (auf spanisch: 719–739). Von den Beiträgen zur Geschichte der drei Disziplinen, Strafrecht, Strafvollzugsrecht und Verbrechensforschung seien erwähnt: Verbrechen und Strafen aus historischer Perspektive behandeln mit je eigener Akzentsetzung sowohl I. Drapkin (129–132) als auch E. Echeburúa Odriozola (147–156). J. Goti Ordenana fragt danach, was die Strafrechtswissenschaft und die Kriminologie dem mittelalterlichen kanonischen Recht zu verdanken haben (211–229). Einer Quellenexegese unterzieht J. L. Orella Unzué die „ordenanzas“ vom 17. März 1482, die für Guipuzcoa erlassen wurden (1169–1183). Überlegungen zur Eugenetik finden sich im 16. Jahrhundert bei Juan Huarte de San Juan, mit dem J. M. Gondra Rezola sich in der Festschrift auseinandersetzt (199–210). Leben und Werk des mexikanischen Juristen Manuel de Lardizabal y Uribe (1739?–1820) stellt J. R. Casabó Ruiz vor (103–114).

Was aktuelle Fragen betrifft, so behandeln eine Reihe von Artikeln die Frage des Jugendstrafrechts, des offenen und geschlossenen Vollzugs und der Hochsicherungsstrakte, oder gehen auf die Antifolter-, die Antiterrorismus- und die Antidrogengesetzgebung ein und untersuchen deren Wirksamkeit. Nicht wenige Artikel sind in de-lege-ferenda-Absicht verfaßt, wie etwa der Beitrag *Triffterers* „Zur strafrechtlichen Beurteilung kapselgeschützter Organtransplantationen“ (1203–1218). Grundtenor aller Beiträge ist, in Treue zu den Anliegen Beristains, ein Recht zu erstellen, welches der Komplexität der Zusammenhänge gerecht wird, darüber aber die Menschlichkeit nicht aus den Augen verliert, ja, diese zu ihrem Hauptanliegen macht. N. BRIESKORN